



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Friesen, Heinrich von: Das Erbrecht des Staates

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das Erbrecht des Staates

Von Dr. Heinrich Fehr. von Friesen in Berlin



Paragraph 1 des Entwurfes über das Erbrecht des Staates wird angenommen. Die Kommission vertagt sich um 1 Uhr 50 Minuten."

So etwa lauteten die Schlussworte des amtlichen Sitzungsprotokolls vom 24. Juni 1913 betreffend das Erbrecht des Staates, dessen eingehende Beratung somit auf den Herbst 1913 vertagt worden ist.

Unter dem 3. November 1908 war bereits vom damaligen Reichskanzler, Fürst Bülow, ein „Entwurf eines Gesetzes über das Erbrecht des Staates“ gleichzeitig mit einem „Entwurf eines Nachlasssteuergesetzes“ ausgefertigt worden. Der Entwurf von 1908 war, laut amtlicher Erklärung (Entwurfsgesetz über das Erbrecht des Staates vom 28. März 1913), nicht verabschiedet worden, „nachdem für den Bedarf anderweite Deckung gefunden war.“

Unter dem 28. März 1913 wurde ein neuer „Entwurf eines Gesetzes über das Erbrecht des Staates“ nebst Begründung eingebracht.

Formell unterscheidet sich der Entwurf von 1913 von seinem Vorgänger dadurch, daß er als selbständiges Finanzgesetz eingebracht ist, während der Entwurf von 1908 lediglich Abänderung bzw. Streichung einzelner die Erbfolge betreffenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs forderte.

Den ganzen — zwanzig Paragraphen umfassenden — Entwurf wiederzugeben, dürfte zu weit führen. Es wird für unsere Zwecke genügen, einige grundlegende Bestimmungen besonders hervorzuheben.

Der Abs. 1 des § 1 ist die Seele des ganzen Entwurfes: „Sind nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Abkömmlinge von Großeltern des Erblassers in der Seitenlinie oder Verwandte der vierten Erbrechtsordnung oder der ferneren Ordnungen zur gesetzlichen Erbfolge berufen, so tritt an ihre Stelle als gesetzliche Erbe der Fiskus. Der Fiskus ist ferner gesetzlicher Erbe, wenn zur Zeit des Erbfalles weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist.“

Nicht unwesentlich wird das staatliche Erbrecht des § 1 Entwurf durch § 5 eingeschränkt, der, nach einigen von der Kommissionsmehrheit beschlossenen Abänderungen, bestimmt, daß, falls der Fiskus Verwandte der dritten Erbrechtsordnung ausschließt (Abkömmlinge der Großeltern), diesen Haushaltungsgegenstände und auf die Familie bezügliche Schriftstücke, sowie Familienbilder unentgeltlich zu überlassen und daß zum Nachlaß gehörige andere bewegliche Sachen und Grundstücke, falls sie in ihren wesentlichen Bestandteilen von Voreltern des Erblassers herrühren, den Verwandten (dritter Ordnung) käuflich zu überlassen sind, zu einem Preise, der achtzig Hundertteilen des Ertragswertes gleichkommt.

Zur Erläuterung möge dienen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1926) als „gesetzliche Erben der dritten Ordnung“ die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge nennt; als gesetzliche Erben der vierten Ordnung (§ 1928) die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge, und der fünften Ordnung „die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge“ (§ 1929).

Das Intestaterbrecht der Verwandten war somit bisher ein unbeschränktes.

Der Entwurf läßt mithin — um auf einen in der Presse viel besprochenen Punkt zu kommen — den Neffen und Nichten ihr Intestaterbrecht (als Abkömmlingen der Eltern § 1925 Bürgerliches Gesetzbuch), während er es den Onkeln und Tanten (als Abkömmlingen der Großeltern) abspricht. Mit anderen Worten: der „Erbonkel“ soll bleiben, nur der „Erbneffe“ fällt weg.

Der vierte Absatz des § 1 hat durch Beschluß der Kommission die Umänderung erfahren, daß bei bestehenden Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher „Fiskus“ gesetzlicher Erbe sei, nicht, wie im Entwurf vorgesehen, der Bundesrat, sondern das Reichsgericht auf Anrufen des Reichskanzlers zu entscheiden hat.

In der Kommission sprach nur eine verschwindende Minorität (Polen) gegen eine Beschränkung des Privaterbrechts überhaupt. Dagegen äußerte man fast einstimmig, die Regierungsvertreter nicht ausgeschlossen, Bedenken im Falle der Testierunfähigkeit des Erblassers und erachtete den hierfür im Entwurf (unten näher zu besprechenden) aufgenommenen § 6 für nicht zureichend.

Der hierauf bezügliche Teil (Abs. 3) des § 6 lautet wörtlich:

„Der Bundesrat trifft nähere Bestimmungen darüber, inwieweit der Nachlaß eines Erblassers, der nicht fähig war, ein Testament zu errichten, den durch dieses Gesetz von der Erbfolge ausgeschlossenen Erben zuzuwenden ist.“

Testierunfähig ist bekanntlich (§ 2229 in Verbindung mit §§ 104, 105 Bürgerliches Gesetzbuch):

Wer das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wer wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, und wer, abgesehen vom Alter, geschäftsunfähig ist oder sich in einer, wenn auch nur vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befindet.

Die Mehrheit kam zu dem Entschlusse, unter teilweiser Aufhebung des § 6 des Entwurfes, einen § 6a einzufügen, der folgende wichtige Bestimmungen enthält:

1. betreffs dessen, der vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ohne Testament verstorben oder der vom sechzehnten Lebensjahr an testierunfähig gewesen ist, daß es hier bei den bisherigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbleibt, d. h. daß das Erbrecht der Abkömmlinge der Großeltern wie der Verwandten der vierten und fünften Ordnung erhalten bleibt;

2. daß der Bundesrat nähere Bestimmungen darüber trifft, inwieweit in anderen Fällen der Nachlaß eines Erblassers den durch den Entwurf ausgeschlossenen Erben (entfernten Verwandten) dennoch aus Gründen der Billigkeit zuzuwenden ist, insbesondere wenn der Erblasser zeitweise testierunfähig war oder plötzlich verstorben ist;

3. daß bei nichtigen Testamenten nach näheren Bestimmungen des Bundesrats diejenigen den Erwerb ganz oder teilweise erhalten, die ihn bei Gültigkeit des Testamentes erhalten hätten.

Beachtenswert ist noch besonders § 15 des Entwurfs, demzufolge von der aus dem Erbrecht des Fiskus erzielten Reineinnahme das Reich 75 Prozent erhalten soll, der Bundesstaat, dessen Fiskus Erbe ist, „als Vergütung für die Kosten der allgemeinen Verwaltung“ den Rest.

Die Kommission hat hier eine Änderung in der Weise getroffen, daß das Reich nur 60 Prozent, der Bundesstaat 30 Prozent, die Gemeinde dagegen „von dem in ihrem Gemeindebezirk befindlichen Erbgut“ 10 Prozent erhält.

Daß das private Intestaterbrecht auf mehr als tausendjähriger Grundlage beruht, daß aber auch seine Beschränkung ihm gleichalterig ist, dürfte bekannt sein.

Das römische Recht der zwölf Tafeln gab ein beschränktes Intestaterbrecht, das erst unter Kaiser Justinian (Nov. 118) zu einem unbeschränkten sich ausbildete.

Auch das alte deutsche Erbrecht (die vermutlich noch vor Chlodwig entstandene *lex Salica* u. a. m.) kannte nur ein beschränktes Erbrecht.

Von den modernen Gesetzgebungen ist es besonders der als vorzüglich anerkannte *Code civil* Napoleons, der die Intestaterbfolge beschränkt.

Auch das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hat eine Beschränkung des Intestaterbrechts.

Das Erbrecht ist dort auf die „sechs Linien der ehelichen Verwandtschaft“ beschränkt — beiläufig eine sehr geringe Einschränkung.

Neuere deutsche Gesetze, sowie das römische Recht Justinians (Nov. 118), geben den Verwandten ein unbeschränktes Erbrecht.

Dr. von Schmitt tritt in seiner Begründung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahre 1879 (Seite 591) für die unbeschränkte Erbfolge

mit Rücksicht auf das Familiengefühl energisch ein. „Die entferntesten Zweige des Baumes sind Baumzweige,“ heißt es dort.

Von höchstem Interesse sind für die Beurteilung einer Berechtigung des beschränkten Erbrechts zugunsten der Allgemeinheit die Worte des Leipziger Rechtslehrers Professor Dr. Sohm. Er sagt in seinen Institutionen zum römischen Recht: „In der Urzeit ist die Familie die einzige Eigentümerin — es gibt nur Gesamt- nicht Einzeleigentum. Das Familienerbrecht ist die Nachwirkung jenes ursprünglichen Familieneigentums auf das Privateigentum.“ Privatim fügte Herr Professor Sohm hinzu: „Alles Erbrecht beruht auf ehemaligem Gesamteigentum, das der Familie auf dem ehemaligen Gesamteigentum der Familie, das des Staates auf dem früheren Gesamteigentum des Volkes. Die Familie muß dem Staat vorgehen, aber nur soweit sie wirklich ein Familienverhältnis begründet.“

Professor Dr. Conrad (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1908) sagt: „Die Maßregel (Beschränkung des Erbrechts) an sich ist entsprechend und absolut notwendig.“

Professor Dr. W. Gerloff (Matrrikularbeiträge und direkte Reichssteuer 1908) äußert sich ähnlich: „Die Erbberechtigung in infinitum des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist widersinnig.“

Der verstorbene Präsident des Kaiserlichen statistischen Amtes, Professor Dr. Hans von Scheel, tritt in seiner außerordentlich gründlichen Arbeit „Erb-schaftssteuern und Erbrechtsreform Jena 1877“ ebenfalls für eine Beschränkung des Erbrechts ein; mit ihm der (berühmte) Nationalökonom Wirklicher Geheimer Rat Professor Dr. Wagner („Die Reichsfinanznot“ 1908 und „Finanzwissenschaft“ 1890) und der Herausgeber der Preussischen Jahrbücher Professor Dr. Hans Delbrück (123. Band) und schließlich der eifrigste Verfechter des beschränkten Erbrechts, Justizrat Georg Bamberger („Erbrechtsreform 1908“ und „Für das Erbrecht des Reiches“ 1912). „Ganz ungerechtfertigt ist es,“ äußert Prof. Dr. Bernhöft in Nr. 131 des Tag (7. Juni 1913), „wenn der Staat noch ferneren Verwandten, die überhaupt in keinem persönlichen Verhältnisse zum Erblasser standen . . ., die Erbschaft zuwendet.“

Die Anregung zu einer Einschränkung des privaten Intestaterbrechts ist also gegeben und von Autoritäten ersten Ranges befürwortet, ihre Berechtigung an sich von der Mehrheit der Kommission nicht bestritten.

Was aber ist ihr Zweck und Grund?

Einfach und klar gibt die Reichsregierung ihren Standpunkt zu erkennen (Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über das Erbrecht des Staates 1913).

„Der außerordentliche Bedarf, der sich jetzt zur Deckung der fortlaufenden Ausgaben für die Stärkung unserer Wehrmacht ergibt, läßt es daher geboten erscheinen, auf den früheren Gesetzentwurf (1908) zurückzukommen.“ Weiter: „Da dem Gegenstande jetzt unter dem Gesichtspunkt der Erschließung einer neuen Einnahmequelle für das Reich von neuem näher getreten werden soll . . .“

Schließlich erklärte in der Kommissionsverhandlung (Protokoll) der Regierungsvertreter, daß das Bestreben der Regierung in erster Linie nicht auf Beschränkung des Intestaterbrechts gerichtet sei; daß vielmehr finanzielle Rücksichten zu förderst in Frage kämen. Das war ehrlich gesprochen!

Der Hinweis darauf, daß unser derzeitiges Erbrecht, hinsichtlich der Unbeschränktheit des Erbrechts, auf dem Justinianischen Gesetz beruht, während das ältere römische Recht und moderne außerdeutsche Gesetze keine schrankenlose Verwandtenerbfolge anerkennen, wie die Erklärung, daß in den weiteren Verwandtschaftsgraden das Gefühl des Familienzusammenhanges sich schnell verflüchtigt, können nicht als eigentliche Begründung angesehen werden: lag zweifellos kein Anlaß vor, das Erbrecht unseres Bürgerlichen Gesetzbuchs nach der Rechtsansicht eines vor eineinhalb Jahrtausend lebenden byzantinischen Herrschers einzurichten, so ist andererseits auch kein zwingender Grund vorhanden, das vor mehr als zweitausend Jahren geltende römische Recht oder ein französisches Gesetzbuch zum Muster zu nehmen.

Wir dürfen getrost bei Einrichtung unseres Erbrechts unsere eigenen Wege gehen.

Die vorerwähnte Erklärung über das Schwinden des Familienfinnes ist eine Ansicht, deren Richtigkeit schwer zu erweisen ist, die auch nicht unwidersprochen geblieben ist, in den Kommissionsberatungen (104. Sitzung vom 10. Juni 1913) wie in wissenschaftlichen Werken.

Zweck und Grund der im Entwurf von 1913 vorgesehenen Erbrechtsänderung sind, zufolge der Begründung des Entwurfs, rein finanztechnische: der Staat leidet Geldnot, und, um dieser Not abzuhelpen, fühlt die Regierung sich berechtigt und verpflichtet, den Entwurf vorzulegen.

Den finanziellen Zweck des staatlichen Erbrechts erkennen auch Justizrat Georg Bamberger (1908), Erzellenz Adolf Wagner und Professor Dr. Hans Delbrück in Berlin an.

Schon der Titel der Bambergerschen Schrift drückt dies aus: „Erbrechtsreform. Ein sozialpolitischer Vorschlag zur Befestigung der Reichsfinanzen 1908.“ „Die Finanznot des Reiches steigt“, heißt es dort (Seite 44), und deshalb müsse ein Vorschlag wie der Erbrechtsentwurf sorgfältig geprüft werden. Daß Justizrat Bamberger neben den finanziellen noch gleichwertige andere Gründe anerkennt, werden wir weiter unten sehen.

Professor Dr. Wagner tritt nur kurz für eine Beschränkung des Erbrechts ein in einer Schrift, die er „Die Reichsfinanznot“ benennt. („Ein Mahnwort eines alten Mannes“ 1908.) Der Titel der Schrift scheint uns zu der Annahme zu berechtigen, daß ihr Verfasser den (finanziellen) Standpunkt der Regierung teilt.

Professor Dr. H. Delbrück schließlich sagt (Preussische Jahrbücher 1906, 123. Band), indem er zugleich davor warnt, die Steuer- und Erbrechtsfrage vom parteipolitischen Standpunkt aus zu betrachten: „Es ist schließlich doch wohl kaum anzunehmen, daß der Bundesrat das Reich in Schulden versinken lasse . . .“

In der Kommissionsitzung war von einem Abgeordneten das Wort gefallen, daß „wenn nicht die *dira necessitas* des Geldbedürfnisses hinzukäme, man nicht zu einer Änderung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gekommen sein würde.“ (Drucksache Nr. 874).

Um den zahlreichen beachtenswerten, von den obigen abweichenden, Begründungen eines staatlichen Erbrechts gerecht zu werden, erscheint es angebracht, näher auf das schon erwähnte hervorragende Werk des Professors Dr. Hans von Scheel einzugehen.

Dr. von Scheel nennt als „Grund und Zweck“ des Erbrechts überhaupt folgende drei, scharf gesonderte Punkte:

1. „Erhaltung und Förderung der wirtschaftlichen Existenz der Familie.“

Er steht hier mit dem Entwurfe insoweit auf einem Boden, als er unter der „Familie“, deren Erbrecht keinesfalls geschmälert werden darf, „die bei Lebzeiten des Erblassers von ihm abhängigen Verwandten,“ d. h. Ehefrau und unselbständige Kinder, versteht.

2. „Verteilung der Verlassenschaft nach Maßgabe des im Volksbewußtsein anerkannten wirtschaftlichen und sittlichen Zusammenhangs der Einzelwirtschaft.“

Er bezweifelt das Stammesbewußtsein in weiteren Graden und fährt fort, „die Ausdehnung des Erbrechts auf die Verwandtschaft in jeder beliebigen Verdünnung sei weder in Volkswirtschaft noch Moral zu rechtfertigen. Die Einschränkung würde auf eine für den Volkswohlstand zweckmäßige Erbfolge herauskommen.“ Die weitgehende Testierfreiheit sieht er als ein Institut an, durch das bewiesen wird, daß die gesetzliche Erbfolge entfernter Verwandter eine wirtschaftliche und sittliche Notwendigkeit nicht ist, daß vielmehr hierdurch anerkannt wird, daß das Erbrecht entfernter Verwandter an und für sich auf wirtschaftlichen und sittlichen Motiven nicht beruhe.

3. „Verwendung der Kapitalien in der volkswirtschaftlich zweckmäßigsten und wirksamsten Weise.“

Der Verfasser bemerkt hierzu, „daß bei Neuverteilung der Vermögen durch Erbgang diejenigen ein Recht auf Beteiligung haben, die an der Schöpfung des Vermögens mitgewirkt haben; daß dies aber erst subsidär nach Nr. 1 und 2 gelte.“

Wir finden hier eine fast völlige Übereinstimmung mit dem oben gebrachten Gedankengang Sohns.

Zur Begründung eines speziell staatlichen Erbrechts sagt von Scheel (S. 44): „Heute fallen den öffentlichen Körperschaften, dem Staatswesen, Funktionen zu, die früher dem Stamme, der Familie zufielen. Deshalb hat der Staat das Recht, auch in Hinterlassenschaften selbst für die Gesamtheit als Erbe einzutreten.“

Das staatliche Erbrecht wird also hier gewissermaßen als eine berechnete Vergütung für geleistete Dienste angesehen.

Gegenüber dem fast ausschließlich finanziellen Standpunkte wird mithin von anderer Seite mehr die volkswirtschaftliche und rechtliche Seite betont. Aller-

dings erschien von Scheels Schrift (1877) zu einer Zeit, da man von einer eigentlichen Finanznot des Reiches noch nicht sprechen konnte.

Als ein entschiedener Gegner der von der Regierung erklärten Ansicht, als Zweck und Grund des staatlichen Erbrechts zuvörderst finanzielle Rücksichten gelten zu lassen, tritt Professor Dr. W. Gerloff auf.

„Für eine solche Maßnahme (beschränktes Intestaterbrecht),“ sagt er (Gerloff, Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches. Jena 1913), „lassen sich zweifellos nicht nur ethische, sondern auch wirtschaftliche und soziale, nur keine finanzwissenschaftlichen Gründe anführen.“ Und weiter (Matrikularbeiträge und direkte Reichssteuer“ 1908):

„Man mag das Erbrecht aus ethischen und sozialpolitischen Gründen beschränken, niemals aber geschehe das zu dem ausgesprochenen Zwecke, dem Reich Einnahmen zu verschaffen.“

Ähnlich urteilt Professor Dr. J. Conrad (Jahrbücher, Seite 626 ff.), wenn er sagt, es sei bedenklich, die Beschränkung des Erbrechts als Ergänzung oder Verschärfung der Erbschaftssteuer hinzustellen, „die dem Reiche noch höhere Einnahmen zuführen soll.“

Wie schon oben angedeutet, läßt Justizrat Bamberger zwar, konform mit der Vorlage, die Finanznot und ihre Vinderung durch die Erbrechtsreform als Hauptzweck und Hauptgrund gelten. Daneben aber führt er noch an: „Ethische Rücksichten bilden die starke Grundlage der Erbrechtsreform.“ („Erbrechtsreform“ 1908.) Über diese ethischen Rücksichten läßt Bamberger sich weiter aus, indem er sagt („Erbrechtsreform“ 1908): „Infolge der unbeschränkten Erbfolge toben über dem Grabe des Verstorbenen unter seinen Verwandten erbitterte Erbschaftsprozesse“ und „Die Institution der lachenden Erben ist eine ungerechte, unsittliche.“ Sehr bemerkenswert ist noch eine Äußerung (ebenda): „. . . das Gesetz ist immer noch mit Dank zu begrüßen, wenn es auch nur die eine Folge hätte, die Fürsorge für den Todesfall zu befördern und zu verallgemeinern.“ Eine Bemerkung, welche die ethischen Rücksichten sogar noch über die finanziellen stellt.

Ob die Erbschaftsprozesse bei eingeschränkter Erbfolge tatsächlich erheblich abnehmen werden, erscheint mir nicht zweifelsfrei: die großen und erbitterten Erbprozesse pflegen nicht bei Intestaterbfolge, sondern beim Vorhandensein eines Testaments stattzufinden, das die Berechtigten für ansehnlich halten. Die Zahl der „Berechtigten“ wird allerdings bei Beschränkung des Erbfolgerechts abnehmen.

In den „Motiven zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich“ von 1888 heißt es schließlich (Seite 366 ff.): „Ob aus sozialpolitischen Gründen die Verwandtenerbfolge zugunsten des weiteren Verbandes der Gemeinde oder des Staates als Berechtigter zu beschränken sei, ist eine Frage, welche zurzeit noch nicht für spruchreif erachtet werden kann. . . .“

Der Minderung der Finanznot als Grund zur Beschränkung der Erbfolge wird in den Motiven nicht gedacht.

In der Kommissionsitzung vom 10. Juni 1913 äußerte man von national-liberaler Seite, daß es sittlicher sei, dem Staate als unbekanntem entfernten Verwandten sein Geld zuzuwenden.

Mit weniger Nachdruck als den finanziellen Standpunkt — ein Kommissionsmitglied hat es „schämig“ genannt — hat der Entwurf betont, daß sich das Gefühl der Familienzusammengehörigkeit in weiteren Verwandtschaftsgraden schnell zu verflüchtigen pflege. Daß der Entwurf eine Ansicht, deren Richtigkeit, wie auch schon bemerkt, weder absolut bewiesen noch widerlegt werden kann, nicht zum Hauptstützpunkt gewählt hat, ist selbstverständlich. Nichtsdestoweniger darf nicht verschwiegen werden, wie andere sich über den Familiensinn im Verhältnis zum beschränkten Erbrecht geäußert haben.

In der Kommission ist die erwähnte Ansicht der Regierung als irrig, die Vorlage deshalb als unerträglich bezeichnet worden. Dr. von Schmitts inhaltlich gleiche Worte in seiner Begründung zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind schon eingangs erwähnt.

Professor von Scheel vertritt etwa die Ansicht, auf die sich die Regierung stützt. Der Zusammenhang der Einzelwirtschaft sei heute geringer, sagt er in seinem obenerwähnten Werke. „Ein Stammesbewußtsein gibt es nicht.“

Schärfer noch betont Justizrat Bamberger den Mangel an Familiensinn bei den entfernteren Verwandten. Die Institution des „lachenden Erben“, d. h. der durch Gesetz zur Erbfolge berufenen weiteren Verwandten, nennt er eine ungerechte, widersinnige. (Erbrechtsreform 1908.)

Wenn Professor H. Delbrück im Jahre 1906 (Preussische Jahrbücher 123. Band) nicht billigend sagt: „Auch Verwandte, die sich ihres Zusammenhangs mit dem Erblasser gar nicht bewußt gewesen sind . . . sind zu Erben berufen“, so darf man annehmen, daß auch seine Meinung konform mit der sieben Jahre später im Entwurf ausgesprochenen ist.

Ebenso sind wohl Professor Gerloffs (Matrikularbeiträge und direkte Reichsteuer 1908) Worte zu deuten: „Die Erbberichtigung in infinitum des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist widersinnig.“ Allerdings kann Gerloff bei diesen scharfen Worten noch andere — besonders volkswirtschaftliche — Momente (etwa, daß der Staat jetzt teilweise die Familie in ihrer Gesamtheit vertritt und deshalb auch ein Recht auf eine gewisse Beteiligung am Erbrecht hat, vgl. auch von Scheel) im Auge gehabt haben, vielleicht auch die von Seiten der Regierung in einer Kommissionsitzung (10. Juni 1913) geltend gemachte Begründung, daß das lange Suchen nach Verwandten für die Gläubiger des Erblassers, eventuell auch für die Erben schlimm sein könne.

Ist die Beschränkung des Erbfolgerechts im allgemeinen, der Zweck und der Grund der Maßregel erörtert, so ergibt sich die Frage, wie weit diese Beschränkung zu gehen hat und welchen materiellen Gewinn man sich von ihr versprechen darf.

Die Berechnung ergibt für das Jahr 1913 eine voraussichtliche Einnahme von etwa 20,65 Millionen Mark.

Der Entwurf von 1908 nannte 25 Millionen Mark, was der von 1913 als wesentlich zu hoch gegriffen, mangels sicherer Schätzungsgrundlagen, bezeichnet.

Wenn Justizrat Bamberger (Erbrechtsreform 1908) den zu erzielenden Gewinn auf 500 Millionen schätzt, so ist nicht zu vergessen, daß er hierbei von einer weitergehenden Einschränkung des Intestaterbrechts ausgeht, als der Entwurf von 1913 es tut.

Daß der von der Regierung berechnete Gewinn von 20 Millionen Mark infolge der von der Kommission beschlossenen Änderung des § 5 und Einfügung des § 6a in den Entwurf noch etwas vermindert wird, muß als selbstverständlich angenommen werden.

Statistisch festgestellt (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs im Jahre 1913) sind in Deutschland steuerpflichtige Erwerbzanfälle im Werte:

1910	788777738 Mark
1911	817764802 "

Die Erbanfälle an Abkömmlinge und Gatten, sowie alle Erbanfälle von weniger als 500 Mark sind nicht einberechnet.

Hievon kommen im Jahre 1911 auf:

1. leibliche Eltern	5,23 Prozent,
2. Geschwister	34,80 "
3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern .	29,15 "
	<hr/>
	Summa 69,18 Prozent.

Um den durch Erbgang zu erwartenden Gewinn des Fiskus (Reich, Staat, Gemeinde) annähernd richtig berechnen zu können, müßten noch die auf weitere Abkömmlinge der Geschwister und auf die Großeltern entfallenden Erbschaften prozentual bekannt sein — nicht zu vergessen die Fälle, in denen ein Testament errichtet wurde.

Über die künftige Grenze des Intestaterbrechts herrschen verschiedene Ansichten. Der Entwurf spricht in § 1 nur den Abkömmlingen des Erblassers, seinen Eltern und deren Abkömmlingen, den Großeltern (ohne Abkömmlinge) und schließlich dem Ehegatten ein gesetzliches Erbrecht zu.

Er geht hierbei einmal von der historischen, eingangs erwähnten Tatsache aus, daß das ältere römische und deutsche Recht, sowie verschiedene moderne Gesetzgebungen (Frankreich, Österreich, Schweiz) kein unbeschränktes Intestaterbrecht kennen, auch die für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs eingesetzte Kommission ursprünglich für eine Beschränkung des Erbrechts gewesen ist.

Was die Beschränkung des Erbrechts im besonderen betrifft, so tritt der Entwurf einerseits nicht nur für die unbeschränkte Erbfolge von Ehegatten, Abkömmlingen und Eltern, als etwas ganz Selbstverständliches, ein, sondern

auch von Geschwistern des Erblassers und deren Abkömmlingen, weil diese wohl zumeist durch Testament als Erben eingesetzt werden würden, wenn nicht plötzlicher Tod oder Testierunfähigkeit den Erblasser am Testieren hinderte. Auch die Großeltern, weil eventuell den Abkömmlingen in unbeschränktem Grade gegenüber unterhaltspflichtig (§ 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sollen ihr gesetzliches Erbrecht behalten.

Weiter soll aber das private Erbrecht nicht reichen (soweit §§ 5 und 6a des Entwurfs in Einzelfällen nicht anders bestimmen).

Professor von Scheel (Erbchaftssteuer und Erbrechtsreform) nennt keine genau festgesetzte Grenze, wenn er meint: „Inhalt und Umfang der Erbrechtsordnung werden mit bestimmt, und müssen es sein, durch die Bedürfnisse der Gesamtheit.“

Professor H. Delbrück rät (Preussische Jahrbücher 1906) „das Erbrecht über den sechsten Grad der Verwandtschaft hinaus gänzlich aufzuheben.“

Am weitesten geht wohl Justizrat Bamberger (Erbrechtsreform 1908), wenn er sagt: „Man beschränke das gesetzliche Erbrecht auf die Pflichterben.“

Demnach hätten nur Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten des Erblassers ein gesetzliches Erbrecht.

In einer weiteren Schrift („Für das Erbrecht des Reichs“ 1912) schlägt Justizrat Bamberger vor, sämtliche Seitenverwandte, außer den Geschwistern, als Erben auszuschließen.

Professor Adolf Wagner („Reichsfinanznot“ 1906) erklärt demgegenüber, „daß die Bambergerische Beschränkung des gesetzlichen Erbrechts der Seitenlinie von 1908 zu weit ginge.“

Er äußert noch an anderem Orte (Finanzwissenschaft II. Teil 1890), „daß über den Grad der Großneffen bzw. Großonkel hinaus ein Intestaterbrecht nicht mehr geboten sei.“

Ein mir im letzten Augenblick bekannt gewordenes beachtenswertes Werk des Professors Dr. W. von Blume (Umbau und Ausbau des deutschen Erbrechts, 1913) beschäftigt sich gleichfalls eingehend mit der Frage und kommt zu dem Schluß, daß man sämtlichen Verwandten dritter Ordnung — also auch den Abkömmlingen der Großeltern — ein Intestaterbrecht wohl belassen könne, daß aber auch die vom Entwurf bestimmte Beschränkungsgrenze zu rechtfertigen sei.

Im Entwurfe zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Bestimmung der Grenze der Erbrechtsbeschränkung nach Grad an als eine willkürliche bezeichnet.

In der Kommissionssitzung vom 10. Juni 1913 waren zwei Anträge gestellt worden, der eine, daß noch die Abkömmlinge der Großeltern, der andere, daß noch die Urgroßeltern mit Abkömmlingen (vierter Ordnung) ab intestato erbberechtigt sein sollten.

Auch darüber sind auseinandergehende Meinungen laut geworden, wer wohl bei Nichtvorhandensein eines gesetzlichen Privaterben den Nachlaß beanspruchen darf.

Der Entwurf wünschte (§ 15 Entwurf), daß von der erzielten Reineinnahme der Fiskus 75 Prozent, der Bundesstaat, dessen Fiskus Erbe ist, „als Vergütung für die Kosten der allgemeinen Verwaltung“ 25 Prozent erhält und hiervon eine den Gemeinden zu gewährende Vergütung noch zu gewähren hat. Er spricht sich (Begründung zu § 9) dafür aus, daß auch die Gemeinden aus verschiedenen Gründen an der Reineinnahme möglichst zu beteiligen seien.

Die Kommission drang mit ihrem Antrage durch, laut dem das Reich nur 60 Prozent, der Bundesstaat 30 Prozent, und endlich die Gemeinde von dem in ihrem Gemeindebezirk befindlichen Erbgute 10 Prozent beanspruchen darf.

Wenn von Scheel (Erbchaftssteuer 1877) betont, daß heute den öffentlichen Körperschaften Funktionen zufallen, die früher der Familie (im weiteren Sinne) oblagen, und er hieraus ein Recht der Gesamtheit, auch in Hinterlassenschaften als Erbe einzutreten, herleitet, so dürfen entsprechend die Gemeinden bei dem öffentlich-rechtlichen Erbgange wohl nicht leer ausgehen.

Justizrat Bamberger schlägt vor („Für das Erbrecht des Reichs“ 1912), den Gemeinden für ihre Bemühungen nur 5 Prozent „des reinen Nachlasses“ zu geben.

Für eine Beteiligung der Gemeinde am nichtprivaten Erbrecht tritt auch Professor von Blume in seiner erwähnten Schrift ein, und zwar aus Gründen der ausgleichenden Gerechtigkeit.

Wenn sonst in wertvollen Schriften auf die genaue Verteilung des eventuellen Nachlasses nicht Bezug genommen ist, so ist es wohl damit zu erklären, daß diese Frage beim Erscheinen der Schriften noch nicht aktuell war. Man verteilte das Fell des Bären nicht eher als man ihn hatte.

Noch ein Wort über die Verwendung.

„Der außerordentliche Bedarf, der sich zur Deckung der fortlaufenden Ausgaben für die Stärkung unserer Wehrmacht ergibt, läßt es . . . geboten erscheinen, auf den früheren Gesetzentwurf (1908) zurückzukommen.“

Mit dieser Erklärung bezeichnet der Entwurf den besonderen Zweck — die Verwendung — des durch staatlichen Erbgang zu erwartenden Gewinns. Der Entwurf eines Gesetzes über das Erbrecht des Staates wird weiter als ein selbständiges Gesetz von der Regierung aufgestellt, das, in Verbindung mit anderen, in den Rahmen der großen Finanzreform zu bringen ist.

In der Kommission wurde hingegen der Einwand erhoben, daß die Einnahmen aus dem geplanten staatlichen Erbrecht von Zufälligkeiten abhängig seien, eine Finanzreform aber nicht auf Zufälligkeiten beruhen dürfe.

„Wie privatrechtlich niemand es für richtig halten wird,“ sagt Professor Conrad (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1906), „ererbtes Kapital für laufende Ausgabe zu verwenden, so wird es ebenso prinzipiell zu verwerfen sein, wenn der Staat das ererbte Kapital verbraucht, statt es als solches weiter zu verwerten.“

In Justizrat Bambergers Schriften („Für das Erbrecht des Reiches 1912“) finden wir die Worte: „Darum erscheint die schleunige Tilgung der Schuld als die dringendste, vornehmste Aufgabe der deutschen Finanzpolitik.“

Von demselben Verfasser finden wir folgende Notiz in Nr. 289 der Täglichen Rundschau:

„Es ist nicht angängig, heimfallende Erbschaften zur Deckung von laufenden Ausgaben zu verwenden. Es ist sehr erfreulich, wenn man des Erbrechts nicht zur Durchführung der Wehrevorlage bedarf. Die Einnahmen sollen verwandt werden zur Verstärkung des unzulänglichen Kriegsschatzes und zur planmäßigen Abstoßung der Schuld von 5 Milliarden.“

Im Vierteljahrsheft (2. Heft, 1913) zur Statistik des Deutschen Reiches werden die gesamten zu Beginn des Rechnungsjahres 1912 bestehenden Schulden des Reiches auf 4802300000 Mark beziffert.

Ende 1875 betragen sie nur 120,3 Millionen!

Daß in der Kommissionsitzung vom 24. Juni 1913 der Umstand bemängelt wurde, daß das staatliche Erbrecht als selbständiges Finanzgesetz nicht als Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (wie 1908) eingebracht worden ist, ist eingangs erwähnt worden.

Andererseits wurde es in der Sitzung vom 10. Juni als bedenklich bezeichnet, eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzunehmen.

„Die Erbordnung (Erbrecht) . . . verändert sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen und den ihr daraus wachsenden Ausgaben,“ sagt dagegen Professor von Scheel.

Durch die endgültige Erledigung der zur einmaligen wie dauernden Deckung der Ausgaben für die Wehrmachtverstärkung eingebrachten Vorlagen ist der Hauptzweck des Entwurfes von 1913 — zu der Deckung mit beizutragen — gegenstandslos geworden.

Wie wir gesehen haben, fanden sich aber noch genügende Gründe, um den Entwurf nicht fallen zu lassen.

Was den Sonderzweck — die Verwendung — der eventuellen Einnahmen anlangt, so bleibt der Bambergersche Vorschlag (vgl. oben) sehr beachtlich.

Faßt man die erwähnten Betrachtungen, Vorschläge, Einwendungen usw. kurz zusammen, so lassen sich etwa folgende Sätze aufstellen:

1. gegen ein Erbrecht des Staates liegen keine Bedenken vor;
2. der Entwurf ist nochmals von den verschiedensten Standpunkten, niemals aber vom parteipolitischen Standpunkt, gründlich zu prüfen;
3. die Testierfreiheit muß unbedingt erhalten werden.

